

TASCHEN GUIDE

*Einfach! Praktisch!*



Elternunterhalt

Michael Baczko

# Elternunterhalt

Wenn Kinder zahlen sollen

**Haufe**  
...

# Inhalt

- 6 ■ **Vorwort**
- 7 ■ **Die Unterhaltspflicht**
- 8 ■ Wer ist wem zum Unterhalt verpflichtet?
- 10 ■ Leistungen des Staates und Unterhaltspflicht
- 18 ■ Müssen Schwiegerkinder Unterhalt zahlen?
- 21 ■ **Meine Eltern sind pflegebedürftig – was nun?**
- 22 ■ Das kann alles auf Sie zukommen
- 25 ■ Zunächst in der Pflicht: die Pflegeversicherung
- 34 ■ Welche Kosten übernimmt die Sozialhilfe?
- 42 ■ Was kann das Sozialamt geltend machen?
- 61 ■ Wenn das Sozialamt auf Sie zukommt

<b>Wie hoch ist der Unterhalt?</b>	■	73
Unterhaltsrelevantes Einkommen – was ist das?	■	74
Aufstellung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen	■	76
So wird der zu zahlende Unterhalt berechnet	■	87
Welches Vermögen muss herangezogen werden?	■	94
<b>Wie kann ich mich gegen Forderungen wehren?</b>	■	107
Wann und wie Sie Widerspruch und Klage erheben können	■	108
Rechtsmittel bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	■	114
Rechtsmittel gegen den Übergang sonstiger Ansprüche	■	119
Wer trägt die Kosten?	■	121
<b>Anhang</b>	■	122
<b>Wichtige Adressen</b>	■	125
<b>Stichwortverzeichnis</b>	■	127

# Die Unterhaltspflicht

In diesem Kapitel erfahren Sie, auf wen sich Unterhaltsansprüche überhaupt erstrecken. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei bereits auf dem Fall, wenn ein Elternteil pflegebedürftig wird, sowie auf der Frage, ob sich Schwiegerkinder am Unterhalt Ihrer Schwiegereltern beteiligen müssen.

## Wer ist wem zum Unterhalt verpflichtet?

Gemäß § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie zum Unterhalt verpflichtet. Verwandte in gerader Linie sind Großeltern – Kinder – Enkel etc. Es macht in der Unterhaltspflicht keinen Unterschied, ob man in aufsteigender oder absteigender Linie verwandt ist. Somit sind nicht nur Eltern ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet, sondern auch Kinder gegenüber ihren Eltern – und auch Enkel ihren Großeltern und umgekehrt Großeltern ihren Enkeln. Geschwister sind gegenseitig nicht zum Unterhalt verpflichtet.

## Wann tritt konkrete Unterhaltspflicht ein?

Eine Unterhaltspflicht, sei es in auf- oder in absteigender Linie, besteht jedoch nur dann, wenn derjenige, der Unterhalt fordert, bedürftig ist, also aufgrund eigenen Einkommens oder Vermögens nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt zu sichern. Nach der Rechtsprechung des BGH (Bundesgerichtshofs) ist der Unterhaltsanspruch von Eltern gegenüber ihren Kindern sekundär (nachrangig) gegenüber den Ansprüchen von Ehegatten gegen den anderen Ehegatten und von Kindern. Die Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegatten müssen zunächst befriedigt werden. Verbleibt nach Abzug dieses Unterhalts noch ein Restbetrag, der über dem Betrag liegt, der einem zum Leben verbleiben muss (s. S. 73), so ist nur dieser für den Unterhalt der Eltern einzusetzen.

Müssen Sie Unterhalt für Ihre Eltern zahlen, darf dies deshalb nicht dazu führen, dass der Unterhaltsanspruch den Ihr Ehegatte und ihre Kinder Ihnen gegenüber haben, reduziert wird.

Bevor der Bedürftige (Elternteil) Unterhalt gegenüber Unterhaltspflichtigen geltend macht, muss er sich bemühen, sonstige Ansprüche geltend zu machen. Bei den Unterhaltsansprüchen von Eltern gegenüber ihren Kindern sind deshalb Abgeltung von Wohnrechten, Pflegeverpflichtungen, Nutzungsrechten, Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung (s. S. 98) etc. von besonderer Bedeutung. Diese Ansprüche gehen Unterhaltsansprüchen vor und können sich aber zusätzlich sowohl gegen unterhaltspflichtige Kinder als auch gegen andere richten. Sind solche Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Kinder (z. B. Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre) gegeben, hat die Forderung der Behörde auf Zahlung/Ersatz der Sozialhilfe nichts mit Unterhaltsansprüchen zu tun.

## **Welche Unterhaltsansprüche darf der Sozialhilfeträger geltend machen?**

Während aufgrund der familienrechtlichen Vorschriften alle Verwandten in gerader Linie gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet sind, ist im Sozialhilferecht geregelt, dass der Sozialhilfeträger nur Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades, also von Eltern gegenüber Kindern und umgekehrt geltend machen darf, jedoch nicht von Großeltern gegenüber Enkeln. Weitere Einschränkungen sind die folgen-

den: Gegenüber Kindern, die schwanger sind oder ein Kind betreuen, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf das Sozialamt keine Unterhaltsansprüche geltend machen. Dasselbe gilt im Regelfall, wenn der betroffene Elternteil Grundsicherung bei dauernder voller Erwerbsminderung oder im Alter erhält. Ist also Ihr Vater oder Ihre Mutter im Pflegeheim und erhält er oder sie Grundsicherung bei dauernder voller Erwerbsminderung oder im Alter, so kann dieser Betrag nicht von Ihnen gefordert werden – es sei denn, Sie erzielen im Kalenderjahr ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 100.000 Euro. Diese Einschränkung gilt jedoch nur hinsichtlich des Betrags, der als Grundsicherung gezahlt wird. Eine darüber hinaus gewährte Sozialhilfe kann vom Sozialhilfeträger vom unterhaltspflichtigen Kind gefordert werden.

Der Unterhaltsanspruch geht auf den Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen (also der Sozialhilfe, die geleistet wird) über. Erfüllen Sie jedoch Ihre Unterhaltspflicht bereits durch laufende Zahlung, so kann das Sozialamt keine Ansprüche gegen Sie geltend machen.

## Leistungen des Staates und Unterhaltspflicht

Die Tabelle zeigt, in welchen Situationen Ihre Eltern Leistungen vom Staat erhalten können und der Staat einen Unterhaltsanspruch Ihnen gegenüber geltend machen kann. Bei den dargestellten, möglichen Leistungen ist immer Voraussetzung, dass das eigene Einkommen aus Erwerbstätigkeit,

Rente etc. unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf bzw. unter dem Bedarf des ALG II liegt. Dass Ihre Eltern pflegebedürftig werden und das eigene Einkommen und Vermögen sowie die Leistungen der Pflegeversicherung nicht zur Deckung der Kosten ausreichen, ist dabei nur eine Situation von vielen, in die allerdings immer mehr Menschen geraten.

Eltern/Elternteil	Mögliche Leistungen	Kann der Staat Unterhaltsanspruch gegenüber den Kindern geltend machen?
18. bis 65. Lj., erwerbsfähig	Alg II	Nein, wenn Eltern den Unterhalt nicht geltend machen oder mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft wohnen
	Sozialhilfe	Ja, aber eingeschränkt bei Eingliederungshilfe
18. bis 65. Lj., dauernd voll erwerbsgemindert (z. B. pflegebedürftig)	Grundsicherung für dauerhaft Erwerbsgeminderte	Nur wenn der Unterhaltspflichtige über ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 100.000 Euro verfügt
	Sozialhilfe	Ja, aber eingeschränkt bei Eingliederungshilfe
18. bis 65. Lj., teilweise erwerbsgemindert	Alg II	Nein, wenn Eltern den Unterhalt nicht geltend machen oder mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft wohnen
	Sozialhilfe	Ja, aber eingeschränkt bei Eingliederungshilfe

## Stichwortverzeichnis

- Abgeltung für freie Kost und Logis 39
- Abgeltung für
  - Pflegeverpflichtung 39
- Abgeltung für Wohnungsrecht 38
- Abgeltung von Wohnrechten 50
- Altersvorsorge 41, 83, 105
- Angemessene Kosten 37
- Ansprüche aus Übergabeverträgen 48
- Arbeitslosengeld II 12
- Ausgaben 81
- Auskunftsersuchen 43, 62
- Ausschluss des Unterhaltsanspruchs 15
  
- Betreuungsvollmacht 44
  
- Einkommen 38
- Einkommengrenzen 14
- Einnahmen 78
- Erben
  - Kostenersatz 60
- Ernährung 122
  
- Freie Kost und Logis 39, 51
  
- Grobe Unbilligkeit 15
- Gröbliche Vernachlässigung 15
- Grundpflege 32
  
- Halbteilungsgrundsatz 91
- Häusliche Pflegehilfe 26, 27
- Hausrat 41
- Hauswirtschaftliche Versorgung 32, 122, 124
- Heimkosten 34, 36
- Hilfe zur Pflege 35
  
- Kindergeld 81
- Klage 33, 108, 111
  - Muster 112
- Körperpflege 122
- Kostenersatz 60, 69
- Kurzzeitpflege 28
  
- Leibgedinge 48
  
- Mahnbescheid 114
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) 30
- Mindestselbstbehalt 85
- Mobilität 122
  
- Nachrangprinzip 42, 45
- Nießbrauch 38
- Nutzungsgeld 38
- Nutzungsrechte 51
  
- Pflegebedürftigkeitsrichtlinien
  - Zeitkorridore 30
- Pflegegeld
  - Selbst beschaffte Pflegehilfe 27
  - Vollstationäre Einrichtungen 29
- Pflegehilfe 26
- Pflegekosten 34
- Pflegestufe 29, 32
  - Bescheid über Einstufung 33
  - Gutachten 30
- Pflegetagebuch 30, 31
- Pflegeverpflichtung 39
- Pflegeversicherung 25, 35
  - Leistungen 27

- Rechtsmittel 108
  - Fristversäumnis 113
  - Kosten 121
  - Zuständigkeit des Gerichts 120
- Rechtswahrungsanzeige 62
- Rückforderung von Schenkungen 52, 100
- Schenkung 98
  - Rückforderung 52
- Schenkung von Grundstücken und landwirtschaftlichen Betrieben 56
- Schonvermögen 40
- Schwiegerkinder 18
- Selbst beschaffte Pflegehilfe 27
- Sicherung des eigenen Unterhalts 74
- Sicherung des Lebensunterhalts 34
- Übergabeverträge 48
- Übergang von sonstigen Forderungen 46
- Übergang von Unterhaltsansprüchen 46
- Überleitung von Ansprüchen 71
- Überleitungsbescheid 47
  - Widerspruch und Klage 114
- Übernahme von Wart und Pflege 51
- Ungedeckter Bedarf 34, 37
- Unterhalt
  - Berechnung 73, 87
  - Verwirkung 17
- Unterhaltungspflicht 7, 8
  - Schwiegerkinder 18
- Unterhaltsrelevantes Einkommen 74
- Verarmung des Schenkers 52
- Verhinderungspflege 28
- Vermögen 40, 94
  - Freibeträge 102
- Verwirkung des Unterhalts 17
- Vollstationäre Einrichtungen 29, 36
- Vorsorgevollmacht 44
- Widerspruch 33, 108
  - Fristen 109
  - Muster 109
- Widerspruchsbescheid 111
- Wohnrechte 50
- Wohnungsrecht 38
- Zeitkorridore 30